



DIE VIER SÄULEN EINES ERFOLGREICHEN **FORDERUNGS- MANAGEMENTS**

Inkasso – welche Qualitätsfaktoren entscheiden über den richtigen Vertragspartner?

Die Konkurrenz wird härter, die Margen sinken. Gepaart mit einer sich abzeichnenden schlechter werdenden Zahlungsmoral führt dies zu einer wachsenden Zahl an unbezahlten Rechnungen. Kundenverweise auf nicht bestätigte und damit nicht beauftragte Zusatzleistungen sowie Kunden, die Mängel an der Ausführung zum Vorwand von Zurückbehaltungsrechten vorschützen, um sich der zeitnahen Zahlung zu entziehen: Diese Umstände erfordern die Einschaltung eines qualifizierten Vertragspartners im Bereich des Forderungsmanagements.

Ihr Vorteilspartner PASCHEN Rechtsanwälte – als bundesweit aufgestellte Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten – beschäftigt sich seit über zwei Jahrzehnten schwerpunktmäßig mit dem anwaltlichen Forderungsmanagement als Vertreter von Gläubigerrechten.

Ein qualifiziertes Forderungsmanagement bedeutet eine Maximierung des Erfolgs bei Minimierung der Kosten. Dafür sind vier Faktoren von entscheidender Bedeutung: **Schnelligkeit, Qualität der Bearbeitung, Minimierung der Kosten, Transparenz der Arbeitsabläufe.**

1 Schnelligkeit

Für den Erfolg bei der Durchsetzung von Forderungen ist entscheidend, wie schnell sie außergerichtlich und gegebenenfalls auch gerichtlich geltend gemacht werden. Dies setzt ein strukturiertes innerbetriebliches Mahnwesen voraus. Grundsätzlich sollten zwei Mahnungen genügen, sodass die Forderung zeitnah an einen externen Dienstleister zur Bearbeitung übergeben werden sollte. Der Einsatz moderner Technik ermöglicht die sofortige Bearbeitung. PASCHEN Rechtsanwälte garantieren die Versendung eines anwaltlichen Mahnschreibens in der Regel noch am gleichen Tag.

2 Qualität der Bearbeitung

Rechtliche Probleme können nur mit juristischem Sachverstand gelöst werden. Hierbei ist es wichtig, den richtigen juristischen Weg zu ebnen und parallel zu beurteilen, ob bei eingezogenen Forderungen ein Anfechtungsrisiko besteht. Das ist unbedingt zu vermeiden. Stichwort: Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO. Oftmals ist die Geltendmachung von Sicherungsrechten ein zentraler Ansatz, den Kunden zur Zahlung zu bewegen. Oder der Schuldner behauptet, die Leistungen seien mangelhaft gewesen bzw. ein Dritter hätte sie bezahlen sollen.

Die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Sicherungsrechten stellen – insbesondere im Baurecht, vor allem im Werkvertragsrecht unter Einbeziehung der VOB/B –, können Inkassobüros, die sich in der Regel auf das Versenden von Standardmahnungen beschränken, kaum beantworten. Ein qualifiziertes Forderungsmanagement hört bei rechtlichen Fragen nicht auf, sondern garantiert auch bei komplizierten Sachverhalten eine kompetente anwaltliche Betreuung. Dies gilt insbesondere für streitige Forderungen und bei der Begleitung der Abwehr von unberechtigten Ansprüchen. In diesem Zusammenhang stehen auch aktuelle Entscheidungen des BGH (Bundesgerichtshofes) im Insolvenzrecht (siehe grauer Kasten). Danach können Gläubiger Mittel zur Hilfe nehmen, die eine effektive Rechtsverfolgung gewährleisten, ohne befürchten zu müssen, die hierdurch erhaltenen Zahlungen im Falle einer Insolvenz des Vertragspartners – auch Jahre später – wieder an den Insolvenzverwalter zurückzahlen zu müssen (so das Urteil des BGH vom 22.06.2017, IX ZR 111/14).

Die Qualität der Bearbeitung ist vor diesem Hintergrund ausschlaggebend für die zeitnahe Realisierung einer Forderung und für die sich hieran anknüpfende Frage, ob der Werkunternehmer die erhaltene Zahlung auch behalten darf, im Falle der später folgenden Insolvenz des Kunden.

3 Minimierung der Kosten

Auch die beste anwaltliche Betreuung kann die Zahlungsunfähigkeit eines Kunden nicht beseitigen. Allerdings kann ein erfolgloser Beitreibungsversuch teuer werden. So entstehen bei einem Gegenstandswert von 10.000 Euro nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Beantragung des Mahn- und Vollstreckungsbescheides Kosten in Höhe von 837,00 Euro zzgl. MwSt. PASCHEN Rechtsanwälte bieten die Vereinbarung von „Nichterfolgspauschalen“ in gesetzlichem Rahmen (§ 4 Abs. II RVG) an, bei denen die Kosten erheblich unter den gesetzlichen Gebühren liegen und das Kostenrisiko damit überschaubar bleibt.

4 Transparenz der Arbeitsabläufe

Gerade für den Werkunternehmer ist es von hoher Bedeutung, ständig über den Fortgang der bearbeiteten Fälle informiert zu sein, ohne zeitraubenden Aufwand zur Beschaffung dieser Informationen betreiben zu müssen. Auf dem Internetportal von PASCHEN Rechtsanwälte (www.debit.control) kann man sich tagesaktuell über den Sach- und Forderungsstand informieren. Durch eine umfassende Statistikfunktion können Forderungen nach Sachständen, Risiken, Kosten und Erfolgsquoten abgerufen werden. Dies erspart zeit- und kostenintensive Nachfragen.

Ein Forderungsmanagement kann nur dann nachhaltig erfolgreich sein, wenn es auf die Bedürfnisse des Werkunternehmers zugeschnitten ist und zu einer dauerhaften Verbesserung der Ergebnisse führt. Daher sollte die Beitreibung von Forderungen nicht dem Zufall überlassen, sondern Spezialisten anvertraut werden, die sich mit der Materie auskennen.

Aktuelle Entscheidungen des BGH im Insolvenzrecht

Der Gläubiger schickte seinem Kunden die Schlussrechnung, worauf eine Teilzahlung erfolgte. Die Restzahlung blieb trotz Mahnungen aus. Er beauftragte einen Rechtsanwalt, der die Forderung einklagte und ein Versäumnisurteil erstritt. Aus diesem Versäumnisurteil betrieb der Rechtsanwalt die Vorphändung und erhielt hierauf die Zahlung des ausstehenden Betrages. Vier Monate später wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet. Nun forderte der Insolvenzverwalter unter Verweis auf § 133 InsO (Insolvenzordnung) – die sogenannte Vorsatzanfechtung – den Gläubiger zur Rückzahlung auf. Er begründete, dass der Gläubiger von der Zahlungsunfähigkeit des Kunden zum Zeitpunkt der Zahlung wusste. Als Beweis führte er an: Beauftragung eines Rechtsanwaltes, dessen Klageeinreichung und schließlich die erfolgte Zwangsvollstreckung. Der Rechtsstreit zog sich vom Landgericht über das Oberlandesgericht bis zum BGH.

Der BGH erteilte dem Insolvenzverwalter eine Abfuhr. Er begründete die Klageabweisung mit der Feststellung, dass eine zwangsweise Durchsetzung einer Forderung nicht zwingend einen Schluss auf Zahlungsunfähigkeit ermögliche, wenn der Gläubiger außer dieser Forderung und den von ihm zur zwangsweisen Durchsetzung der Forderung unternommenen Schritten keine weiteren konkreten Tatsachen über die Zahlungsunfähigkeit oder die Vermögenslage seines Schuldners nennt. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass ein Gläubiger auch tatsächlich in der Lage sein muss, seine Forderung effektiv durchzusetzen.

In einem anderen – ähnlich gelagerten – Fall entschied der BGH zugunsten des Insolvenzverwalters (BGH vom 25.02.2016 IX ZR 109/15). In diesem Streitfall beauftragte der Gläubiger vor Einschaltung eines Rechtsanwaltes zunächst ein Inkassobüro, nachdem der Schuldner die Forderung bestritten hatte. Nach Einleitung des Klageverfahrens durch einen Rechtsanwalt und nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid wurde eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Der Gläubiger musste die erhaltenen Beträge zurückzahlen.

PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH

*Rechtsanwalt Jürgen Baumeister,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Lehrbeauftragter für Insolvenzrecht
an der Hochschule Bochum*

*Rechtsanwalt Dr. Jörg Schudnagies
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht*